

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 13.

Mittwoch, den 3. April 1850.

Ämtliche Anzeigen.

[1] Die Lieferung von 20 Trainspferdgeschirren wird an- mit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Modelle können bei der Zeughausverwaltung von Bern eingesehen werden.

Diejenigen, die diese Lieferung zu übernehmen gedenken, haben ihre dahierigen Angebote bis zum 10. d. M. der eidgenössischen Militärkanzlei schriftlich und geschlossen einzureichen. Bern, den 1. April 1850.

Für das Militärdepartement:
Sig. Dörfenbein.

[2] Versteigerung.

Mittwochs, den 10. April 1850, Abends 7 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Rapperschwil, Kt. St. Gallen, die Liegenschaften zum Pfauen daselbst, bestehend in Gasthaus und Nebengebäude, Kurhaus mit Badeanstalt, Scheunen, Stallungen und Remisen, Garten und Anlagen, nebst einer großen Wiese, aus freier Hand öffentlich versteigert werden.

Diese in einem Umfange außerhalb der Stadt Rapperschwil an der Landstraße nach Zürich am Seeufer gelegenen Gebäude und Grundstücke eignen sich sowohl nach ihrer jetzigen Einrichtung, als ihrer ausgezeichneten Lage, zum Betriebe eines Gasthofes mit Badeanstalt auf's Vortheilhafteste.

Die für Kauflustige sehr günstig gestellten Kaufs- und Zahlungsbedingungen können in Bern im Amtlokal des Unterzeichneten und in Rapperschwil bei Herrn Advokat Curti im Pfauen eingesehen werden, an welche Letztern man sich auch wegen Besichtigung der Lokalitäten wenden möge.

Bern, 12. März 1850.

Aus Auftrag des schweizerischen Finanzdepartements:
Der eidgenössische Staatskassier,
Karl Spitteler.

[3] A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben: Die Stelle eines Posthalters für Motiers = Travers. Besoldung: Fr. 400.

Die Bewerber auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen schriftlich bis spätestens den 15. April l. J. der Kreispostdirektion Neuenburg einzugeben.

Bern, 14. März 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] A u s s c h r e i b u n g.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf für die Bekleidung der Angestellten und Bediensteten 6600 Ellen Grau=Luch in drei verschiedenen Qualitäten, nämlich:

1te Qualität	Ellen	660
2te "	"	3180
3te "	"	2760.

Diejenigen, welche diese Lieferung entweder ganz oder nur theilweise zu übernehmen wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre Angebote, mit Mustern begleitet, unter verschlossenem Umschlag und der Aufschrift „Eingabe für Luchlieferung“ an das eidgenössische Postdepartement bis zum 20. April l. J. einzusenden.

Hinsichtlich der Qualität des Luches, der Farbe und des Preises, sowie in Bezug auf die Lieferungsstermine, kann bei den Kreispostdirektionen die nähere Auskunft eingeholt werden.

Bern, den 20. März 1850.

Das Postdepartement.

[5] A u s s c h r e i b u n g.

Die Lieferung von Postuniformknöpfen für die Bekleidung der Angestellten und Bediensteten der schweizerischen Postverwaltung wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Dieselbe besteht in

1) 140 Gr. große und

140 Gr. kleine

Knöpfe, in feinem englischen Zinn gegossen, mit einem Posthorn verziert, ohne weitere Inschrift; und

2) 40 Gr. große und

40 Gr. kleine

gegoffene und fein plakirte Knöpfe, ebenfalls mit einem Posthorn versehen, ohne Inschrift.

Diejenigen, welche die Lieferung dieser Postuniformknöpfe zu übernehmen wünschen, haben ihre Angebote bis zum 15. April l. J. an das eidgenössische Postdepartement einzusenden.

Zur Beurtheilung der Form und der Beschaffenheit der Knöpfe sind den Eingaben sowohl Zeichnungen des Posthorns, als auch Musterknöpfe in den verlangten beiden Qualitäten beizufügen.

Die Lieferung hat vom Tage der Bestellung an, in längstens vier Wochen zu geschehen.

Bern, den 21. März 1850.

Das Postdepartement.

[6] Ausschreibung von Zollbeamtungen.

Folgende Zollbeamtungen werden hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 13. April in frankirten Briefen an den Direktor desjenigen Zollgebietes, unter welchem die nachgesuchte Stelle steht, einzugeben.

Zweites Zollgebiet:

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor Ziegler, in Schaffhausen).

In Merisshausen, Einnehmer, Jahresgehalt: Fr. 50 und 3% Provision auf den diese Summe übersteigenden Einnahmen.

Drittes Zollgebiet:

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor Sulzer, in Chur).

In Chur: Niederlagshaus, Einnehmer, Jahresgehalt: Fr. 1200.

In Monstein, Einnehmer, Jahresgehalt: Fr. 600.

In Staad, Einnehmer, Jahresgehalt: Fr. 50 und 3% Provision auf den diese Summen übersteigenden Einnahmen.

Fünftes Zollgebiet:

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor Delaharpe, in Lausanne).

In Lausanne, Gehülfe auf dem Direktionsbüro: Jahresgehalt: Fr. 1000.

In Zumloch, Einnehmer;

In Binnen, Einnehmer;

In Maison Monsieur, Einnehmer, Jahresgehalt eines jeden:

Fr. 50 und 3% Provision auf den diese Summe übersteigenden Einnahmen.

Bern, den 26. März 1850.

Die Bundeskanzlei.

[7] **A u s s c h r e i b u n g.**

In Folge neu zu treffender Kurs- und Boteneinrichtungen im Kanton Appenzell werden die Posthalterstellen der neu zu errichtenden Postbüreaux Appenzell, Gais, Bühler, Teufen und Heiden zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. April der Kreispostdirektion St. Gallen schriftlich einzugeben.

Bern, den 23. März 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] **A u s s c h r e i b u n g.**

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis für das Hauptpostbüreau in Basel. Besoldung: Fr. 500.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 10. April spätestens der Kreispostdirektion Basel einzugeben.

Bern, den 23. März 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] **A u s s c h r e i b u n g**

von

Stellen auf dem Bureau des schweizerischen Handels- und Zolldepartements in Bern.

Folgende Stellen werden zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 13. April in frankirten Briefen an den Vorsteher des benannten Departements einzugeben.

Ein Rechnungsrevisor. Jahresgehalt: Fr. 1800.

Ein Registrator. " " 1400.

Ein Untersekretär. " " 1200.

Genauere Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ist unumgänglich nöthig; auch die italienische darf den Bewerbern nicht fremd sein.

Die Stellen werden bis Ende 1850 bestellt und diejenigen, welche sie provisorisch bekleiden, als angemeldet betrachtet.

Bern, den 26. März 1850.

Die Bundeskanzlei.

Beilage A

zu

Nr. 13 des schweizerischen Bundesblattes.

(II. Jahrgang.)

Entwurf

eines

Bundesgesetzes über Abtretung von Eigenthum
zu Errichtung öffentlicher Werke, also berathen
vom Bundesrathe am 25. Februar d. J.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 21 der Bundesverfassung, und
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Wenn der Bund ein öffentliches Werk errichtet
oder durch andere errichten läßt, so ist jeder Eigenthümer
einer unbeweglichen Sache verpflichtet, sein Eigenthum,
insoweit es zum Bau und zum Unterhalte oder zum Be-
triebe des Werkes erforderlich ist, gegen volle Entschädigung
abzutreten, oder die Benutzung desselben zeitweise zu
gestatten.

Art. 2. Bei Festsetzung der Entschädigungssumme ist
der Werth des abzutretenden Gegenstandes nach dem in
der betreffenden Gegend üblichen Preise und bei zeitweiser
Benutzung der wirkliche ökonomische Nachtheil, den der
Besitzer erleidet, in Anschlag zu bringen.

Art. 3. Wenn der übrige Theil des Eigenthums durch die Zerstückelung an Werth verliert, wenn dem Eigenthümer neue oder größere Lasten oder Nachtheile erwachsen, die nicht durch andere Einrichtungen abgewendet werden können, so ist hiefür besondere Entschädigung zu leisten.

Art. 4. Sollte von einem Grundstücke, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleiben, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm dieser übrig bleibende Theil ebenfalls abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.

Art. 5. Der Eigenthümer ist auch berechtigt, die Uebernahme des Ganzen und den vollen Ersatz desselben zu verlangen:

- a. wenn von einem Gebäude nur ein Theil in Anspruch genommen wird;
- b. wenn von mehreren Gebäuden, die zu einem Gewerbe nothwendig gehören, die Abtretung eines oder mehrerer Gebäude, oder eines dazu gehörenden unentbehrlichen Platzes begehrt wird, insofern der Nachtheil nicht durch andere Einrichtungen aufgehoben werden kann.

Art. 6. Wertherhöhungen, welche einer Liegenschaft in Folge des Unternehmens erwachsen oder in Zukunft erwachsen könnten, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nicht in Anschlag genommen werden; dagegen ist der Gewinn in Anrechnung zu bringen, der dem Eigenthümer durch theilweise oder gänzliche Befreiung einer Reallast zukömmt.

Art. 7. Ueber die Streitfrage, ob im speziellen Falle eine Abtretung oder die Gestattung der zeitweisen Benutzung stattfinden soll, entscheidet der Bundesrath.

Das Maß der Entschädigung bestimmt im streitigen Falle der Richter. Diesem steht auch der Entscheid über Streitigkeiten, die sich über die Bestimmungen der Art. 4 und 5 ergeben könnten, zu.

Art. 8. Bevor die Ausmittlung der Entschädigungssumme stattfindet, hat der Bauunternehmer die Aussteckung vorzunehmen und einen deutlichen und genauen Plan über die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde einzureichen, der denselben nach vorausgegangener öffentlicher Auskündigung während 14 Tagen, zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten hat.

Art. 9. Inner der Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Ankündigung an gerechnet, ist Jeder, der sich zu einer Entschädigungsansprache berechtigt glaubt, verpflichtet, seine Forderung unter Bezeichnung des Gegenstandes, für den er Entschädigung verlangt, dem Gemeindefschreiber schriftlich einzugeben.

Forderungen, die erst nach Ablauf dieser Frist gemacht worden, sind nicht mehr zulässig.

Art. 10. Wenn nach Auskündigung des Planes (Art. 8) auf dem abzutretenden Eigenthum Bauten oder Veränderungen vorgenommen werden, oder wenn nach diesem Zeitpunkte Verträge abgeschlossen werden, die zu höhern Entschädigungsforderungen Anlaß geben könnten, so werden diese veränderten Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt.

Art. 11. Nach Ablauf der anberaumten Frist (Art. 9) hat der Bauunternehmer eine gütliche Verständigung mit den Betheiligten zu versuchen. Kommt diese nicht zu Stande, so gelangt die Sache an den Entscheid des Bundesgerichts.

Art. 12. Wenn es sich bloß um zeitweise Benutzung fremden Eigenthums handelt, wenn bei Ausführung des Baues Abänderungen vorkommen, die eine Mehrvergütung begründen können, wenn bei dem Unterhalte oder dem Betriebe des Werkes fremdes Eigenthum zur Abtretung oder zur Benutzung in Anspruch genommen wird, so ist eine vorangehende öffentliche Auskündigung nicht erforderlich. Der Bauunternehmer bezeichnet dem Eigenthümer genau, in welcher Weise und in welchem Umfange das Eigenthum in Anspruch genommen werden soll, versucht über die Entschädigung die gütliche Verständigung und wenn diese nicht zu Stande kommt, so hat der Eigenthümer seine Forderung dem Bauunternehmer schriftlich einzugeben, der den Streitfall beim Bundesgerichte anhängig machen wird.

Art. 13. In allen Fällen hat der Bauunternehmer als Kläger aufzutreten und die Forderung, wie sie nach Art. 9 oder 12 vom Betheiligten eingegeben worden ist bildet den Streitgegenstand, dessen Betrag im Spruche des Richters nicht überschritten werden darf.

Art. 14. Sobald der Streit durch den Bauunternehmer bei dem Bundesgericht anhängig gemacht worden ist, erläßt der Präsident desselben inner 7 Tagen an beide Parteien die Einladung, die Begründung der Entschädigungssumme, wie sie einerseits verlangt und anderseits angeboten wird, inner 14 bis höchstens 30 Tagen dem Gerichte einzugeben und die Beweismittel, die zu Rechtfertigung der angesetzten Summe dienen, beizufügen. Wenn in der anberaumten Frist die Eingabe nicht gemacht wird, so hat das weitere Verfahren nach Maßgabe der folgenden Art gleichwohl seinen Fortgang.

Art. 15. Die Begründungsschrift jeder Partei ist mit dem Verzeichniß der Beweismittel der Gegenpartei ab-schriftlich mitzutheilen und die Beweismittel sind auf der Kanzlei des Gerichts den beiden Parteien zur Einsicht oder zu Ertheilung von Abschriften oder von Auszügen auf Kosten der verlangenden Partei bereit zu halten.

Art. 16. Der Präsident des Bundesgerichtes bezeichnet hierauf einen Referenten, der dem Gerichte sein Gutachten inner der Frist von 30 Tagen abzugeben hat und zu diesem Zweck die Eingaben prüft, nöthigenfalls durch eigene Erhebungen, mit oder ohne Lokalbesichtigung ergänzt, durch Erläuterungsfragen an die Parteien vervollständigt, oder mit Zustimmung des Präsidenten durch Anordnung eines Untersuchs von Sachverständigen näher untersuchen läßt.

Art. 17. Wenn eine Expertise angeordnet wird, so bezeichnet der Präsident einen oder zwei Sachverständige, die mit Zuzug der Parteien die Besichtigung der Lokalität vorzunehmen und auf die an sie zu stellenden Fragen ihr motivirtes, jedoch unverbindliches Gutachten entweder gemeinschaftlich, oder wenn sie getheilter Ansicht sind, gesondert dem Präsidenten abzugeben haben.

Art. 18. Das Gutachten der Sachverständigen ist den Parteien unverzüglich in Abschrift mitzutheilen.

Art. 19. Nach Abgabe des Gutachtens des Referenten muß der Streitfall innerhalb dreißig Tagen zu einer öffentlichen und mündlichen Schlußverhandlung dem Gerichte vorgelegt werden, wozu die Parteien vorzuladen sind.

Art. 20. Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren vor dem Bundesgericht ihre Anwendung.

Art. 21. Das abzutretende oder das, zu zeitweiser Benützung angesprochene Eigenthum, darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn die gütliche Verständigung oder die Lokalbesichtigung durch den Referenten, oder durch die Sachverständigen Statt gefunden hat, und wenn die Lokalbesichtigung nicht vorgenommen wird, erst nach dem Urtheil des Gerichtes. Ausgenommen sind die Nothfälle. Insofern das Eigenthum im streitigen Fall vor dem richterlichen Urtheil in Angriff genommen wird, hat der Bauunternehmer für den geforderten Betrag Kautions zu leisten und den Zins der auszumittelnden Entschädigungssumme vom Tage des Angriffes des Eigenthums an bis zur Bezahlung zu entrichten.

Art. 22. Wenn das Urtheil in Rechtskraft tritt, ist die gesprochene Summe zahlungsfällig. Die Zahlung geschieht in allen Fällen an die Behörde, die mit Beforgung des Hypothekarwesens beauftragt ist. Diese Behörde hat je nach den Gesetzen des betreffenden Kantons allfällige Ansprüche von Inhabern von andern dinglichen Rechten wie z. B. von Pfandrechten, Zehnten oder Grundzinsen, zu liquidiren.

Art. 23. Mit der Bezahlung der Entschädigungssumme gehen die abgetretenen Liegenschaften ohne die sonst üblichen Erwerbungsakte (Fertigung) in das unbeschwertete Eigenthum des Bauunternehmers über.

Art. 24. Für die Aufnahme und Aussteckung von Plänen behufs Errichtung öffentlicher Werke, kann der Bundesrath die Bewilligung ertheilen. Durch diese Bewilligung erhält der Beauftragte das Recht auf fremdem Eigenthum Vermessungen und Aussteckungen vorzunehmen.

Art. 25. Die Signale, Pfähle und andere Zeichen einer solchen Aussteckung dürfen nicht beseitigt oder zerstört werden, bei einer Buße von Fr. 2 bis 20.

Art. 26. Wenn der Eigenthümer durch solche Arbeiten einen wirklichen ökonomischen Nachtheil erleidet, so ist auch hiefür volle Entschädigung zu leisten. Der Beschädigte hat seine Forderung dem, mit der Arbeit Beauftragten schriftlich einzugeben und wenn über die Entschädigungssumme keine gütliche Verständigung zu Stande kommt, so findet die Ausmittlung derselben durch das Bundesgericht nach dem in den Art. 13 bis 20 vorgeschriebenen Verfahren Statt.



Beilage B

zu Nr. 13 des schweizerischen Bundesblattes.

(II. Jahrgang.)

Entwurf

eines Bundesgesetzes über Expropriation für öffentliche Werke, wie derselbe aus den Berathungen der vom Nationalrathe ernannten Kommission hervorgegangen ist.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 21 der Bundesverfassung

beschließt:

I. Verbindlichkeit zur Expropriation und zur Entschädigung.

§. 1.

Wenn kraft Art. 21 der Bundesverfassung entweder öffentliche Werke von Bundeswegen errichtet werden oder die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf andere öffentliche Werke von der Bundesversammlung beschlossen wird, so ist Jedermann, so weit solche Werke es erforderlich machen, verpflichtet, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gegen volle Entschädigung dauernd oder bloß zeitweise auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte abzutreten oder einzuräumen.

§. 2.

Diese Verpflichtung besteht sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs künftig nöthig werdender Veränderungen oder Erweiterungen solcher öffentlicher Werke.

Uebrigens erstreckt sie sich nicht bloß auf diejenigen Rechte, die zu dem Werke in seinen Haupt- und Nebentheilen an und für sich, sondern auch auf solche, die zur Herbeischaffung oder zur Ablagerung von Material erforderlich sind.

Sie bezieht sich endlich auch auf diejenigen Rechte, deren der Bauunternehmer zur Entschädigung von andern Expropriationspflichtigen oder zur Befriedigung solcher bedarf, die in der Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes, gemäß der §§. 6 und 7, Forderungen zu stellen im Falle sind. Zu diesem Zwecke darf übrigens die Expropriation nur gefordert werden, sofern der zu erfüllenden Verpflichtung nicht auf anderm Wege ohne sehr bedeutenden Nachtheil für die Bauunternehmer ein Genügendes gethan werden kann, und falls nicht ferner durch eine solche Expropriation derjenige, der expropriirt werden soll, trotz der ihm zukommenden Entschädigung besonders empfindlich betroffen würde. Diese zweite Beschränkung fällt jedoch hinweg, wenn es sich um eine gemäß §. 6 oder 7 zu erfüllende Verpflichtung handelt.

§. 3.

Die Entschädigungspflicht, welche gemäß Art. 1 demjenigen gegenüber besteht, welcher zur Abtretung oder Einräumung von Rechten angehalten wird, begründet für denselben den Anspruch auf vollen Ersatz für alle ihm aus dieser Abtretung oder Einräumung von Rechten ohne seine Schuld erwachsenden Vermögensnachtheile.

Vorthelle, welche sich für ihn in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittelung der Entschädigung nur in so fern in Abrechnung gebracht werden, als der Expropriationspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

§. 4.

Wenn

1. ein Gebäude nur theilweise abgetreten werden soll;
2. von einem Complexe von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Theil, ohne welchen dieselbe nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann, abgetreten werden muß;
3. von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt, —

so sind diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche Theile abzutretender Gegenstände haben, befugt, zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.

Diese Bestimmung findet auch auf die Fälle, in denen es sich um Einräumung von Rechten unter den hier angegebenen Umständen handelt, entsprechende Anwendung.

§. 5.

Müßte für Abtretung oder Einräumung eines Rechtes dem hierzu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes seiner übrigen mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertel des Werthes der letzteren gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.

§. 6.

Zu der Ausführung aller Bauten, welche in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen nothwendig werden, seien

es Straßen oder Wasserbauten oder welche immer, ist der Unternehmer desselben verpflichtet.

Dem Leßtern liegt überdieß die Unterhaltung solcher Bauten ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

§. 7.

Die Erstellung von Borrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob.

§. 8.

Dem Bundesrath steht das Recht zu, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aussteckungen mit Beziehung auf öffentliche Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Bundesversammlung die Errichtung eines öffentlichen Werkes oder die Anwendung des Bundeserpropriationsgesetzes auf ein solches beschlossen hat.

Macht der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigenthume solche Vermessungen, Aussteckungen u. s. f. geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenen Schaden zu fordern.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer solchen Vermessung oder Aussteckung angebracht worden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Buße von 2—50 Franken.

II. Verfahren behufs der Expropriation und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

A. Ordentliches Verfahren.

§. 9.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, so weit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

§. 10.

Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

§. 11.

Innerhalb der gleichen Frist haben:

1. diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie, gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung oder Einräumung von Rechten (Expropriationspflicht) Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Bundesrathe geltend zu machen;
2. Alle welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte einzuräumen oder abzutreten oder Forderungen (§. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Expropriationspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen

genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden.

§. 12.

Nach Ablauf der im §. 11 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Expropriationspflicht mehr zulässig.

§. 13.

Wenn die Rechte, welche Gegenstand der Expropriation sind, von den Betheiligten nicht innert der im §. 11 erwähnten Frist angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen 6 Monaten, nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist, eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte, in Beziehung auf das Maaß der Entschädigung, dem Entscheide der Schätzungskommission (§. 25) sich ohne weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von 6 Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede daherige Ansprüche an den Unternehmer.

Diese Bestimmungen finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

§. 14.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, mit der im §. 10 vorgeschriebenen Bekanntmachung zugleich die Aufforderung zu verbinden, den Vorschriften des §. 11 nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in den §§. 12 und 13 für den Unterlassungsfall angebrohten Folgen.

§. 15.

Dem Gemeinderath liegt ob, sofort nach Erlaß der in den §§. 10 und 14 vorgeschriebenen öffentlichen Be-

Kanntmachung eine genaue Abschrift derselben an den Bauunternehmer einzusenden und darauf zu bescheinigen, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung Statt gefunden habe.

B. Außerordentliches Verfahren.

§. 16.

Ein außerordentliches Verfahren findet Statt:

1. wenn die Abtretung oder Einräumung von Rechten eine bloß zeitweise sein soll;
2. wenn dieselbe zum Zwecke der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material verlangt wird;
3. wenn es sich um Expropriation zum Zwecke der Unterhaltung oder des Betriebs eines öffentlichen Werkes, oder
4. zum Behufe unwesentlicher Veränderungen oder Erweiterungen desselben handelt.
5. Wenn Rechte abgetreten oder eingeräumt werden sollen, um andere Expropriationspflichtige zu entschädigen oder solche zu befriedigen, die, in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes, gemäß §. 6 und 7, Forderungen zu stellen im Falle sind.

Für dieses außerordentliche Verfahren gelten die in den nachfolgenden §§. 17 bis und mit 20 enthaltenen Bestimmungen.

§. 17.

Der Bauunternehmer hat den Eigenthümern der Grundstücke, mit Beziehung auf welche die Abtretung oder die Einräumung von Rechten verlangt wird, hievon schriftlich genaue Kenntniß zu geben und auf solchen, die in Folge der in den §§. 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen Forderungen zu stellen haben könnten, die geeigneten Mittheilungen zu machen.

§. 18.

Binnen 30 Tagen, vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet, kann gegen die Expropriationspflicht bei dem Bundesrathe Einsprache erhoben werden. Später ist dieß nicht mehr zulässig.

Wenn durch die Expropriationsforderung noch Andere außer dem Eigenthümer berührt werden, so hat der letztere denselben von der Expropriationsforderung, unter seiner Verantwortlichkeit, so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie, wenn sie die Expropriationspflicht bestreiten wollen, dieß noch innerhalb der hiezu anberaumten Frist, die der Eigenthümer ihnen ebenfalls zur Kenntniß zu bringen hat, thun können.

§. 19.

Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen hat der Eigenthümer überdieß, ob eine Bestreitung der Expropriationspflicht Statt gefunden habe oder nicht, alle Rechte, welche durch die, mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Expropriationsforderung berührt werden, bei dem Bauunternehmer anzumelden. Für den Fall der Unterlassung treten die in §. 12 und 13 für das ordentliche Verfahren angegebenen Folgen ein. Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch daheringe Unterlassungen des Eigenthümers zu Schaden kommen, haben sich dafür lediglich an den Eigenthümer zu halten.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen, die kraft §§. 6 und 7 Forderungen zu stellen haben, entsprechende Anwendung.

§. 20.

Der Bauunternehmer hat mit der in §. 17 vorgeschriebenen Anzeige die Aufforderung zu verbinden, den in §. 18 und 19 enthaltenen Vorschriften nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in diesen §§. für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 21.

Der Bundesrath hat jeweilen im Voraus zu entscheiden, ob, behufs der Expropriation, das ordentliche oder außerordentliche Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

§. 22.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an (§. 10), oder, bei dem außerordentlichen Verfahren, vom Tage der Mittheilung der Expropriationsforderung an, (§. 17), darf ohne Noth an der äußern Beschaffenheit des Expropriationsgegenstandes keine wesentliche und, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Bauunternehmer hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten.

Ueber dießfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht.

§. 23.

Das in dem vorhergehenden §. erwähnte Verbot sammt der für den Fall der Nichtbeachtung desselben darin enthaltenen Androhung, ist in die in §. 10 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie in die, gemäß §. 17 den Grundeigenthümern zu machende Anzeige aufzunehmen, die letzteren haben hievon den bei der betreffenden Expropriationsforderung Mitbetheiligten (§. 18) rechtzeitig Kenntniß zu geben.

§. 24.

Streitigkeiten über die Frage, ob die Expropriationspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrath.

§. 25.

Die Prüfung der in den §. 11 und §. 19 erwähnten Eingaben und die Ausmittelung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Expropriationspflichtigen, nach Inhalt der §§. 3 bis und mit 5, als mit Beziehung auf die, gemäß den §§. 6 und 7 gestellten Forderungen dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung stattfindet.

§. 26.

Eine solche Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrath, das dritte jeweilen durch die Regierung desjenigen Kantons ernannt wird, in welchem die Liegenschaften sich befinden, mit Beziehung auf welche die Expropriation stattfinden soll. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Der Bundesrath wird das Gebiet, für welches eine Schätzungskommission bestimmt ist, und die Dauer, während welcher dieselbe bestehen soll, jeweilen festsetzen.

§. 27.

Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht wird die dießfälligen Verrichtungen, je nach der Natur derselben, seinem Präsidenten oder einer besondern, aus der Mitte des Bundesgerichts hiefür zu bestellenden Kommission übertragen.

§. 28.

Die Entschädigung der Schätzungskommission wird durch ein vom Bundesrath zu erlassendes Reglement bestimmt.

§. 29.

In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Mitglieder des Bundesgerichts. Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes und sind über denselben die beiden andern Mitglieder getheilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die diesfälligen Entscheidungen die Ersatzmänner an die Stelle derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.

§. 30.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist unter Vorbehalt der im vorhergehenden §. enthaltenen Beschränkung die Anwesenheit von 3 Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern, erforderlich.

§. 31.

Zur Vornahme der Schätzung sind alle, welche Rechte als Gegenstand der Expropriation oder Forderungen (§. 6 und 7) angemeldet haben, 7 Tage vor der Verhandlung einzuladen, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung erfolgt ist. Im Fall des Ausbleibens eines, mehrerer oder auch aller Theilnehmer findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

§. 32.

Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es nothwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinderaths oder besondere Sachverständige zuzuziehen.

§. 33.

Die Schätzungskommission hat auch in Beziehung auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Expropriationspflicht bestritten ist.

§. 34.

Der Entscheid der Schätzungskommission ist den sämmtlichen Bethelligten schriftlich mitzutheilen. Binnen 30 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, ist jeder Bethelligte befugt, über denselben bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen, welchem über die streitigen Punkte das Entscheidungsrecht zusteht.

Denjenigen gegenüber, welche binnen dieser Frist eine Beschwerde bei dem Bundesgericht nicht eingelegt haben, ist der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urtheil anzusehen.

§. 35.

Diejenigen, von welchen die Expropriationspflicht bestritten worden ist, haben, auch wenn der Bundesrath hierüber noch nicht entschieden hat, gleichwohl, falls sie über den eventuellen Entscheid der Schätzungskommission (§. 33) Beschwerde erheben wollen, diese binnen der im vorhergehenden §. anberaumten Frist und bei Vermeidung der in demselben für den Fall der Versäumung dieser Frist angedrohten Folgen, eventuell dem Bundesgerichte einzureichen.

§. 36.

Das Bundesgericht urtheilt in der Regel auf Grundlage des Befundes der Schätzungskommission. Dasselbe kann jedoch, wo es dieß nothwendig findet, eine neue Untersuchung anordnen.

§. 37.

Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück zu expropriiren

sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Expropriationsentschädigung mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Erledigung solcher Streitfälle so viel als immer möglich in Einem Verfahren stattfinden.

§. 38.

Sowohl die Schätzungskommission als das Bundesgericht sind zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

§. 39.

Soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält, gelten in Beziehung auf das Verfahren vor dem Bundesgerichte die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 40.

Wenn durch Aufnahme von Plänen oder durch Aussteckungen behufs Errichtung öffentlicher Werke (§. 8.) Schaden zugefügt worden ist, und zwischen den Betheligen keine gütliche Verständigung erreicht wird, so entscheidet über die zu leistende Entschädigung die kompetente Behörde des Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde, oder die Aussteckung stattfand.

Ebenso ist die Anwendung der für den Fall der Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Signalen, Pfählen u. s. w. angedrohten Strafbestimmungen (§. 8) Sache der kompetenten Kantonalbehörden.

III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.

§. 41.

Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches Urtheil

in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden.

§. 42.

Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt, mit Beziehung auf welches Rechte expropriirt worden sind.

Diese letztere hat dafür zu sorgen, daß, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigenthum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte, wie z. B. von Pfandrechten, Grundzinsen u. s. w., für ihre daherygen Ansprüche ihr Betreffniß zukomme.

§. 43.

Mit der nach Anweisung der betreffenden Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Expropriation sind, gehen dieselben ohne weiters und ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher daheryger Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

Ist in Folge der Expropriation Eigenthum an den Bauunternehmer übergegangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche Dritten an denselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte Grundzinsforderungen zc.

§. 44.

Wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Abtretung oder Einräumung von Rechten, welche Gegenstand der Expropriation sind, sofort nach geschעהner Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Expropriation ertheilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte

auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses §. werden von dem Bundesrathe entschieden.

§. 45.

Sollte ein expropriirtes Recht zu einem andern Zwecke als zu demjenigen, für welchen expropriirt worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Expropriation zu dem Expropriationszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Expropriation geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des expropriirten Rechtes dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Sind vom Bauunternehmer an expropriirtem Eigenthum inzwischen Veränderungen vorgenommen worden, welche den Werth desselben erhöhen, so ist die Rückforderung nur gegen Erstattung der hierauf verwendeten Auslagen zulässig.

Wenn das expropriirte Recht um einen niedrigeren Betrag als demjenigen der für die Expropriation bezahlten Entschädigungssumme von dem Bauunternehmer veräußert werden will, so ist derjenige, welchem es expropriirt worden ist, befugt, die Rückerstattung des Rechtes gegen Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird, zu verlangen.

Wenn sich in Folge der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen Streitigkeiten erheben, so steht das Entscheidungsrecht dem Bundesgerichte zu.

IV. Kosten.

§. 46.

Die Kosten der im §. 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der laut §. 17 erforderlichen Anzeigen, des gesammten Schätzungsverfahrens, der Auszahlungen der Entschädigungssummen (§. 42), der Hinterlegung von Kautionen (§. 44) sind in allen Fällen durch den Bauunternehmer zu tragen.

§. 47.

In Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, finden die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Dieselben gelten auch in Betreff solcher Kosten, welche durch Bestreitung der Expropriationspflicht veranlaßt werden.

§. 48.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1850
Date	
Data	
Seite	172-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.